



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.03.2004
Seite: 153

Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

7831

Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Vom 30. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 ([GV. NRW. S. 267](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 ([GV. NRW. S. 160](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2313)“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215)“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „8. Januar 1975 ([GV. NRW. S. 12](#))“ durch die Wörter „25. September 2001 ([GV. NRW. S. 708](#))“ ersetzt.
14. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden von den Tierbesitzern Entgelte in Höhe von 25 % der Kosten für das Verarbeiten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erhoben. Die verbleibenden Beseiti-

gungskosten im Sinne von § 1 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt."

15. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Regelung des Absatzes 4 tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

16. In § 10 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.

17. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

18. In § 12 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

19. In § 13 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

GV. NRW. 2004 S. 153